

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Bauausschuss	öffentlich	Vorberatung	12.08.2019
Kreisausschuss	öffentlich	Entscheidung	12.08.2019

Tagesordnungspunkt:

**K 58/L 116: Erneuerung der Fahrbahn bei Andernach-Eich;
Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung und zur Auftragsvergabe**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt

1. der Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung bei Leistung 54201, Maßnahme-Nr. 508, in Höhe von 100.644,36 € und
2. der Vergabe der Bauleistungen an die mindestfordernde Firma Günter Alsdorf, Neuwied, zum Angebotspreis (Kreisanteil) in Höhe von 100.644,36 € zu.

Sachlage:

1. Außerplanmäßige Auszahlung

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM Coc-Ko) beabsichtigt, die L 116 zwischen Nickenich und Andernach auf einer Länge von ca. 2,1 km auszubauen. Die Fahrbahn der L 116 wird in diesem Bereich erneuert und um ca. 1 m verbreitert.

Im Zuge dieser Maßnahme erfolgt auch ein Eingriff in die Fahrbahn der K 58 im Kreuzungsbereich L 116/K 58 (Andernach – Eich). Zwei Maste der Lichtsignalanlage werden versetzt und die Leitungen neu verlegt. Daher ist eine Erneuerung der Fahrbahn, d.h. des gebundenen Oberbaus in dem betreffenden Bereich der K 58 erforderlich.

Im Haushaltsplan 2019 stehen für die Maßnahme keine Mittel bereit, weil der LBM Coc-Ko das Vorhaben nicht für den diesjährigen Haushaltsplan angemeldet hat.

Die Finanzierung des Kreisanteils in Höhe von ca. **101.000,00 €** ist daher über eine außerplanmäßige Auszahlung sicherzustellen. Gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 100 Abs. 1, Satz 1, 1. Alternative Gemeindeordnung (GemO) sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein **dringendes Bedürfnis besteht** und **die Deckung gewährleistet ist**.

Im vorliegenden Fall ist ein **dringendes Bedürfnis gegeben**, weil ohne die Bewilligung der außerplanmäßigen Auszahlung die Aufgabenerfüllung bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung nicht sichergestellt ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) fallen bei der Änderung einer höhengleichen Kreuzung den beteiligten Straßenbaulastträgern die Kosten zu. Der Landkreis Mayen - Koblenz als Straßenbaulastträger der K 58 hat somit die gesetzliche Pflicht, dem Land Rheinland-Pfalz als Straßenbaulastträger der L 116 und Veranlasser der Maßnahme zu folgen.

Die **Deckung** der außerplanmäßigen Auszahlung kann innerhalb der Leistung 54201 - Bau/Unterhaltung von Kreisstraßen - sichergestellt werden. Bei der Maßnahme 124 „Zuwei-

sungen Gemeinden - Oberflächenentwässerung und Hochbordanlage“ sind Mittel in Höhe von 200.000,00 € veranschlagt, die nicht in dieser Höhe in Anspruch genommen werden.

2. Vergabe der Bauleistungen

Der LBM Coc-Ko hat die Bauleistungen öffentlich ausgeschrieben. Die Submission erfolgte am 25.06.2019. 6 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch den LBM Coc-Ko hat die Firma Günter Alsdorf, Neuwied, das günstigste Angebot abgegeben. Die anteiligen Kosten des Landkreises Mayen-Koblenz belaufen sich auf 100.644,36 €.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2019 sind keine Mittel für diese Maßnahme veranschlagt, so dass es sich um eine außerplanmäßige Auszahlung bei Leistung 54201 handelt. Diese ist gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen gegeben (s. Erläuterungen im Sachverhalt).

Für die Maßnahme wurde mit Schreiben vom 12.06.2019 beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) der vorzeitige Baubeginn beantragt, weil der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des LVFGKom/LFAG erst möglich ist, wenn die Finanzierung der Maßnahme sichergestellt ist, d.h. die Zustimmung des Kreisausschusses für die außerplanmäßige Auszahlung vorliegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat in ihrer kommunalaufsichtlichen Stellungnahme vom 04.07.2019 die Finanzierung des Kostenanteils (Kreditaufnahme) für die Maßnahme **unter der Voraussetzung befürwortet**, dass es sich um die Finanzierung einer Maßnahme i.S. der Ziffer 4.1.3 Nr. 1 - 4 der VV zu § 103 Gemeindeordnung (GemO) handelt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 % seitens des Landes und/oder Dritter erfährt (s. Ziffer 4.1.3 Nr. 2 zu § 103 GemO).

Insofern liegen auch die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme nach Ziffer 4.1.3 Nr. 2 der VV zu § 103 GemO zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuwendung geförderten Investition vor.

Mit Schreiben vom 11.07.2019 hat das MWVLW den vorzeitigen Baubeginn für die Maßnahme genehmigt. Damit können die vorzeitig anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich in die Bezuschussung mit einbezogen werden.

Über die Förderfähigkeit des Vorhabens wird abschließend im Rahmen des Antragverfahrens entschieden.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Foto - Kreuzungsbereich